

dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte	HOCH
Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken	KEINE
Schutzrechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen	KEINE
Markenrechte	NIEDRIG
Schutzrechte an Geschmacksmustern	KEINE
Patentrechte	KEINE
geografische Herkunftsangaben	KEINE
Gebrauchsmusterrechte	KEINE
Sortenschutzrechte	KEINE
Handelsnamen	NIEDRIG
Was ist der Wert Ihres Portfolios an geistigen Eigentumsrechten?	
Wie wirken sich Verletzungen Ihrer Rechte an geistigem Eigentum auf den Gesamtwert Ihres Portfolios an geistigen Eigentumsrechten aus (z.B. geschätzter jährlicher Umsatzverlust)? Wie kalkulieren Sie diese Auswirkung?	Der Umsatzverlust alleine in deutschen Videotheken beläuft sich im Spielfilmbereich auf ca. 110 Mio. €. (2002: 359 Mio.; 2012: 222 Mio.; Umsatzverlust 137 Mio. davon 80 %.) Dazu Umsatzverluste bei Lieferanten und Produzenten (Reinvest beim Einkauf ca. 30 %). Umsatzverluste in Videotheken im Erotik-Bereich ca. 54 Mio. (2002: 90 Mio, 2012: 22 Mio; 80 % der Differenz). Allerdings dürfte dieser Umsatzverlust nur zu max. der Hälfte Verletzungen des Urheberrechts zugeordnet werden, da gegen das Jugendschutzrecht verstoßende Plattformen von hoher Bedeutung sind. Aufgrund von Kundenäußerungen und den Daten zu Mengen des illegalen Internetvertriebs sowie den Erfahrungen bei Schließungen von großen illegalen Portalen gehen wir davon aus, dass der Umsatzverlust überwiegend der Internetpiraterie zuzurechnen ist.
Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung die Substitutionsrate zwischen Original-Waren und gefälschten/raubkopierten Waren in Ihrem Geschäftssegment. Wie bemessen Sie diese Rate?	
Wie wirken sich Verletzungen Ihrer Rechte an geistigem Eigentum auf Ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation aus (z.B. geschätzter Verlust an Investitionen/Umfang nicht realisierter Investitionen)?	

Welche Rolle spielt die Qualität des Systems der zivilrechtlichen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte für Ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation	gross
Bitte erläutern Sie::	Aufgrund mangelnder Möglichkeiten der zivilrechtlichen Durchsetzung massive Umsatzverluste, weniger Produktion und weniger Vertriebsflächen.

Effizienz und Effektivität der Zivilverfahren bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte	
Haben Sie alternative Streitbeilegungsverfahren aufgegriffen, bevor Sie ein Gerichtsverfahren wegen Verletzungen Ihrer geistigen Eigentumsrechte eingeleitet haben?	Ja
Welche Art alternativer Streitbeilegungsverfahren haben Sie aufgegriffen?	BILATERALEN VERHANDLUNGEN SONSTIGES
Welche Kosten und Länge hatte das Verfahren:	Dauer maximal 2 Wochen da es ansonsten an der Eilbedürftigkeit für eine Einstweilige Verfügung fehlen würde. Kosten ca. 500 bis 1.000 Euro für Rechtsanwälte.
Wurden Ihre Rechte ausreichend gewährleistet (einschliesslich des Rechts auf Privatsphäre, des Rechts auf Gehör und die Sorgfaltspflicht):	Nein, in der Regel hat sich die Gegenseite letztendlich verweigert und erzwingt regelmäßig aufwendige Verfahren.
Bitte erläutern Sie::	Mittelpersonen haben Daten über die Täter. Von außen ist aber oft unklar welche Daten vorhanden sind. Auskunftsverfahren haben gezeigt, dass Mittelpersonen oft den Besitz der Informationen leugnen oder die Auskünfte nur unvollständig erteilen. Die Gerichte glauben diesen Behauptungen. Verhandlungen wären einfacher, wenn es möglich wäre sich im EV-Verfahren die Richtigkeit und Vollständigkeit der geleisteten Auskunft (auch im Falle einer „Fehlanzeige“) eidesstattlich versichern zu lassen.
Meinen Sie, dass alternative Streitbeilegungsverfahren bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte für davon betroffene Parteien hinreichend zugänglich sind?	KEINE MEINUNG
Haben Sie im Berichtszeitraum an Verfahren wegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte teilgenommen?	JA
An wie vielen Fällen sind Sie durchschnittlich pro Jahr beteiligt?	5
Wie viele dieser Fälle waren Gegenstand einer Berufung?	1
In welcher Eigenschaft?	KLÄGER/IN
In welchen Ländern? Bitte geben Sie die betreffenden Mitgliedstaaten an: 	DE - Deutschland

Haben Sie bereits Verfahren eingeleitet, die Verletzungen Ihrer geistigen Eigentumsrechte betrafen und in einem anderen Mitgliedstaat stattfanden?	NEIN
Erläutern Sie bitte weshalb:	Nur gegen Unternehmen in der Schweiz, hier dürfte vielfach die Rechtsdurchsetzung scheitern.
Haben Sie bereits Verfahren eingeleitet, die Verletzungen Ihrer geistigen Eigentumsrechte betrafen und in mehreren Mitgliedstaaten stattfanden?	NEIN
Wurden Ansprüche betreffend die Gültigkeit der verletzten/angeblich verletzten geistigen Eigentumsrechte in dem Rechtsstreit gestellt, an dem Sie beteiligt waren?	JA
Bitte erläutern Sie, welche Auswirkungen diese Ansprüche auf das Verfahren über diese Verletzung gehabt haben:	Die Rechte werden von uns in jedem Verfahren in der Klageschrift vorab glaubhaft gemacht.
In ungefähr wie viel Prozent der Fälle wurden diese Rechte als Folge dieser Ansprüche für ungültig befunden?	0
Aus welchen Gründen haben Sie von einem Prozess abgesehen?	Verfahren zu teuer zu langwierig geringe Wahrscheinlichkeit, die Verletzung in vorgegebener Form erfolgreich zu beweisen
Hing Ihre Entscheidung zu prozessieren oder nicht von der Gerichtsbarkeit ab?	JA
Bitte erläutern Sie::	Im Bereich der Werbeverfahren gibt es einzelne Gerichte, die trotz OLG-Rechtsprechung jegliche Verantwortung der Werbetreibenden negieren. Dies wäre für einen Verband nur durch ein BGH-Verfahren einzuschränken (Kosten über 30.000 €, Dauer 3 bis 6 Jahre).
Hing Ihre Entscheidung zu prozessieren oder nicht von der Art des Gerichts ab (z.B. auf geistiges Eigentum spezialisierte Gerichte im Gegensatz zu normalen Handelsgerichten)?	
Ist es für Sie wichtiger, Verletzungen, die auf Gewinn angelegt sind, oder solche einzustellen, die es nicht sind?	es ist wichtiger
Was beabsichtigen Sie generell mit der Einleitung zivilrechtlicher Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen geistiger Eigentumsrechte?	die rechtswidrige Aktivität zu stoppen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern von rechtswidrigem Verhalten in der Zukunft abzubringen
Wie hoch waren die Gerichtsgebühren, die Sie zu entrichten hatten, um ein erstinstanzliches Verfahren in der Hauptsache über eine Verletzung Ihres geistigen Eigentums einzuleiten?	

Mussten Sie irgendwelche anderen Gerichtsgebühren für ein erstinstanzliches Verfahren in der Hauptsache oder eine Verletzung Ihres geistigen Eigentumsrechts entrichten?

Wie hoch waren die Kosten externer Sachverständiger für ein erstinstanzliches Verfahren in der Hauptsache oder eine Verletzung Ihres geistigen Eigentumsrechts?

Wie hoch waren Ihre hausinternen Kosten für ein erstinstanzliches Verfahren in der Hauptsache oder eine Verletzung Ihres geistigen Eigentumsrechts?

Wie hoch waren die Kosten Ihrer rechtlichen Vertretung für ein erstinstanzliches Verfahren in der Hauptsache oder eine Verletzung Ihres geistigen Eigentumsrechts?

Bitte geben Sie, soweit erforderlich, sonstige Kosten an, die Sie im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens in der Hauptsache oder eine Verletzung Ihres geistigen Eigentumsrechts tragen mussten

Wie hoch waren Ihre Gesamtkosten für ein erstinstanzliches Verfahren in der Hauptsache oder eine Verletzung Ihres geistigen Eigentumsrechts?

Bitte erläutern Sie, inwieweit sich diese Kosten gegenüber dem vorläufigen Verfahren unterscheiden?

Bitte erläutern Sie, inwieweit sich diese Kosten gegenüber dem Berufungsverfahren unterscheiden?

Bitte geben, welche der verschiedenen Kosten das Gericht im Zusammenhang mit dem Verfahren in seinem Endurteil der unterlegenen Partei auferlegt hat, der obsiegenden Partei zu erstatten:

Urheberrecht:

dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte

Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken

Schutzrechten der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen

Markenrechte

Schutzrechten an Geschmacksmustern

Patentrechte

geografische Herkunftsangaben

Gebrauchsmusterrechte

Sortenschutzrechte

Handelsnamen

<p>Sind Sie der Meinung, dass die allgemeine Regel, nach der rechtliche und sonstige Kosten der obsiegenden Partei von der unterlegenen Partei zu tragen sind, von den Gerichten effektiv angewendet wird?</p>	<p>KEINE MEINUNG</p>
<p>Bitte geben Sie die durchschnittliche Zeit zwischen der Einreichung des Antrags vor einem Gericht auf Erlass und der Gewährung einer einstweiligen Verfügung (z.B. Unterlassungsanordnung gegenüber dem Rechtsverletzer) in zivilrechtlichen Fällen an, welche die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts in Ihrem Mitgliedstaat / in den Mitgliedstaaten betrafen und in denen Sie Partei des Gerichtsverfahrens waren.</p>	<p>3 Wochen</p>
<p>Bitte geben Sie die durchschnittliche Länge (Monate und Tage) von Gerichtsverfahren in der Hauptsache (vom Einreichen der Klage bis zur endgültigen Entscheidung in der ersten Instanz) in zivilrechtlichen Fällen an, welche die Verletzung geistigen Eigentumsrechts in Ihrem Mitgliedstaat / in den Mitgliedstaaten betrafen und in denen Sie Partei des Gerichtsverfahrens waren.</p>	<p>9 Monate</p>
<p>Bitte geben Sie die durchschnittliche Länge (Monate und Tage) von Berufungsverfahren (vom Einreichen der Berufung bis zur endgültigen Entscheidung) in zivilrechtlichen Fällen an, welche die Verletzung geistigen Eigentumsrechts in Ihrem Mitgliedstaat / in den Mitgliedstaaten betrafen und in denen Sie Partei des Gerichtsverfahrens waren.</p>	<p>OLG: ca. 1 Jahr BGH: 2 bis 3 Jahre</p>
<p>Glauben Sie, dass es nämlich wäre, auf EU-Ebene Mustervorschriften für beschleunigte Zivilverfahren für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte festzulegen?</p>	<p>JA</p>
<p>Bitte erläutern Sie hinsichtlich dieser Verfahren insbesondere, welche Arten von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte behandelt werden können und welche Art von Maßnahmen zugestanden werden sollten:</p>	<p>In Hauptsacheverfahren gegen Mittelspersonen ist es aufgrund der verstrichenen Zeit meist nicht mehr zu klären welche Daten vorhanden waren oder die notwendigen Daten zu erhalten. Wesentliche Gründe sind Datenlöschungen und Änderungen im Geschäftsprozess. Bisherige Auskunftsverfahren haben zudem gezeigt, dass Auskunftspflichtige oftmals versuchen, einer Auskunft dadurch zu entgehen, dass sie den Besitz entsprechender Informationen leugnen oder dass sie Auskünfte nur unvollständig erteilen. Es ist angezeigt, solche Umgehungen dadurch zu reduzieren, dass schon im Einstweiligen Verfügungsverfahren auf Verlangen des Auskunftsberechtigten eine Verpflichtung ermöglicht wird, dass der Auskunftspflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geleisteten Auskunft (auch im Falle einer „Fehlanzeige“) eidesstattlich zu versichern hat.</p>

Hielten Sie es für notwendig, auf EU-Ebene (zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rat vom 11. Juli 2007 für die Schaffung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen) besondere Mustervorschriften für Zivilverfahren für geringfügige Forderungen bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte festzulegen?	KEINE MEINUNG
Halten Sie es für sinnvoll, Regeln für beschleunigte Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über Verletzungen von Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmuster festzulegen?	KEINE MEINUNG
Hielten Sie es für sinnvoll, Regeln für Verfahren mit geringfügigen Forderungen in Rechtsstreitigkeiten über Verletzungen von Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmuster festzulegen?	KEINE MEINUNG
Welche Absicherung der Beklagtenrechte sollte bei beschleunigten Verfahren oder solchen für geringfügige Forderungen auf EU-Ebene vorgesehen werden?	

Recht auf Auskunft	
Wie identifizieren Sie Rechtsverletzer / angebliche Rechtsverletzer Ihrer geistigen Eigentumsrechte?	Im Bereich der Share- und Streaminghoster über den Nickname auf den Portalen und die Verlinkungen zu Dateien bei Share- und Streaminghostern. Bei Tauschbörsen über IP-Adressen.
Haben Sie Probleme, Rechtsverletzer / angebliche Rechtsverletzer Ihrer geistigen Eigentumsrechte zu identifizieren?	JA
Was sind die größten Schwierigkeiten?	Verfahren benötigen eine ladungsfähige Anschrift der Täter, diese haben nur die Mittelspersonen: Hoster müssen die Personen benennen, die die Dateien hochgeladen haben (und von Ihnen Prämien erhalten). Zugangsanbieter müssen die Klaranschriften zu IP-Adressen herausgeben. In Deutschland verweigert dies Vodafone: Man speichere keine Daten und ist bei bestehenden Verbindungen nicht in der Lage die Daten herauszusuchen. Vodafone hat deshalb großen Markterfolg bei Tauschbörsennutzern.
Konnten Sie Auskunft zur Identifikation von Rechtsverletzern / angeblichen Rechtsverletzern direkt von einer Mittelsperson erhalten?	JA

Bitte beschreiben Sie die Art der Mittelsperson und die eingesetzten Mittel?

Share- und Streaminghoster hatten in einigen Fällen die Anschriften der Personen. Nach ersten Verfahren wurden aber die Anmeldeprozeduren so geändert, dass keine Anschriften mehr erfasst werden. Erhaltene E-Mail-Adressen helfen nur bedingt weiter, da es unproblematisch ist Fakeaccounts zu erstellen und google sich weigert Anschriften von google-mail-Nutzern herauszugeben. Einziges valides Identifizierungsmerkmal sind Zahlungsdaten, die bei Bezahlung von Hosterzugängen und bei der Auszahlung von Prämien anfallen. Streitpunkt könnte aber Artikel 8 1 c der EC-Directive 2004/28 sein: Um alle notwendigen Beteiligten zu den zur Identifizierung von Urheberrechtsverletzern notwendigen Auskünften verpflichten zu können, ist eine Erweiterung des Tatbestands angezeigt, dass Dienstleistungen nicht nur „für“ rechtsverletzende Tätigkeiten sondern „bei Ausführung von“ solchen Tätigkeiten genutzt werden.

Ist es Ihnen gelungen, eine gerichtliche Anordnung zu erhalten, die eine Mittelsperson verpflichtet hat, die Identität des Rechtsverletzers / angeblichen Rechtsverletzers offenzulegen?

JA

Bitte erläutern Sie das Verfahren, die Art der beteiligten Mittelsperson sowie die Kosten und Dauer des Verfahrens:

Bei Landgerichten gab es einzelne Verfügungen, die neben Anschriften und E-Mail-Adressen auch eine Herausgabe von Zahlungsdaten vorsahen. Mehrere Hoster haben daraufhin ihre Geschäftsprozesse geändert und behauptet keine Daten mehr zu haben, die Frage der Zahlungsdaten wurde in einem Musterverfahren vor dem OLG Köln behandelt s.u.. Gegen Vodafone laufen seit Juli 2011 mind. 2 Verfahren zur Herausgabe von Anschriften bei bestehenden Verbindungen. Das OLG Düsseldorf hat bisher nicht entschieden.

Konnten Sie eine gerichtliche Anordnung erwirken, welche eine Mittelsperson verpflichtete, die Identität des Verletzers/angeblichen Verletzers Ihrer geistigen Eigentumsrechte in einem Fall zu offenbaren, in dem diese Mittelsperson

JA

Bitte erläutern Sie::

In einem von uns betriebenen Musterverfahren hat das OLG Köln (25.03.2011 - Az. 6 U 87/10) entschieden: 1. Sharehoster, die Speicherplatz für den urheberrechtswidrigen Upload von umfangreichen Filmdateien zur Verfügung stellen, sind als Dienstleister im Sinne des § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG (EC-Directive 2004/48 - Article 8) verpflichtet, gegenüber Rechteinhabern über die Person des Uploaders Auskunft zu erteilen. 2. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht nur auf die in § 101 Abs. 3 UrhG (EC-Directive 2004/48 - Article 8 2.a) ausdrücklich genannten Namen und Anschrift des Uploaders, sondern gegebenenfalls auch auf dessen E-Mail-Adresse. Hingegen können Zahlungsdaten des urheberrechtswidrig handelnden Täters wegen bislang fehlender hinreichender gesetzlicher Grundlage selbst dann nicht heraus verlangt werden, wenn diese für die Ermittlung des Urheberrechtstäters unerlässlich sind. 3. Dass der Sharehoster seinen Sitz nicht in Deutschland, sondern in der Schweiz hat, steht einem Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG weder aus datenschutzrechtlichen noch aus sonstigen Gründen entgegen. Zahlungsdaten sind leider die einzig validen Daten, die zu den Tätern führen. Sie sind momentan vom Auskunftsanspruch nicht erfasst. Neuere Urteile zeigen zudem, dass in Deutschland eine Kontonummer über die der Hoster Prämien überwiesen hat oder über die ein Plagiat eingekauft wurde, wenig hilft: Nach Auffassung des OLG Stuttgart (Beschluss v. 23.11.2011 - Az. 2 W 56/11) und

Mechanismen zur Information über die angebliche Verletzung und Verhinderung des Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die angeblich geistige Eigentumsrechte verletzen

Halten Sie den Gebrauch von Notifizierungs-Mechanismen für nützlich, um die Mittelsperson über die Tatsache zu informieren, dass ihre Dienste (angeblich) benutzt werden, um geistiges Eigentumsrecht zu verletzen und so die rechtswidrige / angeblich rechtswidrige Handlung zum Einhalt zu bringen?

NEIN

Bitte erläutern Sie::

In der Regel wissen sie dies und gestalten häufig Ihre Geschäftsprozesse so, dass sie Verletzer unterstützen.

Halten Sie den Gebrauch eines "Notifizierungs-Mechanismen" auch dann für ein nützliches Mittel, wenn die Rechtsverletzung/angebliche Rechtsverletzung in einem anderen Mitgliedstaat stattfand oder die Mittelspersonen in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind als dem, in dem Sie tätig sind?

NICHT ANWENDBAR

Hat der Rechtsverletzer/angebliche Rechtsverletzer die Möglichkeit, einer von einem Rechteinhaber versandten Notifizierung zu widersprechen?

Sollte es nach Ihrer Auffassung bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte in gewerblichem Ausmaß; als Folge eines Notifizierungs-Mechanismus; bestimmte Konsequenzen geben?	JA
Bitte erläutern Sie::	Mittelpersonen müssen verpflichtet sein, solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern.
Sollte es nach Ihrer Auffassung bei notorischen Verletzern von geistigen Eigentumsrechten als Folge eines Notifizierungs-Mechanismus bestimmte Konsequenzen geben?	JA
Bitte erläutern Sie::	Verpflichtung zur Handlung auch bei nicht gleichartigen Verstößen sowie volle Haftung auch auf Schadensersatz.

Voraussetzungen für den Erlass von Verfügungen

Haben Sie Ansprüche betreffend die Gültigkeit Ihrer verletzten geistigen Eigentumsrechte in dem Rechtsstreit gestellt, an dem Sie beteiligt waren?	NEIN
Wurden in den Verfahren, an denen Sie als Partei beteiligt waren, dauerhafte Verfügungen beantragt?	JA
In ungefähr wie viel Prozent der Fälle wurden diese Verfügungen von den zuständigen Gerichten erlassen?	
Berücksichtigen die zuständigen Gerichte beim Erlass einer einstweiligen Verfügung die Dringlichkeit des Falles?	
Berücksichtigen die zuständigen Gerichte beim Erlass einer einstweiligen Verfügung den potentiellen Schaden der Maßnahme für die jeweiligen Parteien?	
Berücksichtigen die zuständigen Gerichte beim Erlass einer einstweiligen Verfügung die Auswirkungen der Maßnahme auf den Markt, den Wettbewerb und die Verbraucher?	
Berücksichtigen die zuständigen Gerichte beim Erlass einer einstweiligen Verfügung, dass die Gültigkeit geistiger Eigentumsrechte bestritten wird?	
Welche anderen Umstände berücksichtigen die zuständigen Gerichte beim Erlass einer einstweiligen Verfügung?	

Verfügungen gegen Mittelpersonen

Haben Sie eine einstweilige Verfügung gegen eine Mittelperson erhalten, die nicht Partei des Verfahrens war?	JA
Haben Sie eine dauerhafte Verfügung gegen eine Mittelperson erhalten, die nicht Partei des Rechtsstreits war?	JA

Haben Sie eine dauerhafte Verfügung gegen eine Mittelsperson erhalten, die Dienstleistungen anbietet, die für die Finanzierung der rechtswidrigen Handlung notwendig sind (z.B. ein Payment Service Provider [Anbieter von Zahlungsdienstleistungen])?	JA
Bitte präzisieren Sie, welche Art von Mittelsperson involviert war	Werbetreibende Unternehmen, die wiederholt auf illegalen Raubkopieseiten geworben haben. Zwei OLG Entscheidungen. Basis der Verfahren waren aber massive Verstöße gegen den Jugendschutz.
Haben Sie eine dauerhafte Verfügung gegen eine Mittelsperson erhalten, die Dienstleistungen erbringt, die für den Zugang zu rechtswidrigen Dienstleistungen / Waren notwendig sind?	NICHT ANWENDBAR
Haben Sie eine einstweilige Verfügung gegen eine Mittelsperson erwirkt, die Dienste bereitstellt, die für den Zugang zu rechtsverletzenden Waren / Dienstleistungen erforderlich waren, als die Mittelsperson oder der Verletzer/angebliche Verletzer Ihrer geistigen Eigentumsrechte in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen oder ansässig waren als dem, in dem Sie tätig sind?	
Haben Sie eine permanente Verfügung gegen eine Mittelsperson erwirkt, die Dienste bereitstellt, die für den Zugang zu rechtsverletzenden Waren / Dienstleistungen erforderlich waren, als die Mittelsperson oder der Verletzer/angebliche Verletzer Ihrer geistigen Eigentumsrechte in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen oder ansässig waren als dem, in dem Sie tätig sind?	

Förderung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte durch Drittparteien

Abhilfemaßnahmen

Wurden Abhilfemaßnahmen in Fällen angeordnet, in denen Sie als Partei beteiligt waren?	
Sollten die zuständigen Gerichte eine bestimmte Art von Abhilfemaßnahmen vorziehen?	JA
Bitte erläutern Sie, welche:	
Sollte es den zuständigen Gerichte möglich sein anzuordnen, dass die Waren, bei denen die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts festgestellt worden war, außerhalb der gewerblichen Vertriebswege entsorgt werden sollten?	
Sollte die Zustimmung des Rechteinhabers eine conditio sine qua non (unbedingte Voraussetzung) für die Entsorgung der Ware außerhalb der gewerblichen Vertriebswege sein, bei der die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts festgestellt worden war?	

Bitte erläutern Sie, wie die rechtswidrige Ware Ihrer Meinung nach außerhalb der gewerblichen Vertriebswege entsorgt werden könnte:

Würden Sie sich für die Einföhrung von Strafmaßnahmen für eine Partei aussprechen, die rechtswidrige Waren in die gewerblichen Vertriebswege zurückführte, obwohl sie Abhilfemaßnahmen unterlag, die das zuständige Gericht angeordnet hatte?

Schadenersatz

Wie bestimmen Sie die Höhe des Schadenersatzes für die Einreichung einer Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts?

Berücksichtigen Sie die für Forschung und Entwicklung eingesetzten Mittel, wenn sie für Zwecke einer Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts die zuzuerkennenden Schäden bestimmen.

Auf welcher Grundlage legen die zuständigen Gerichte in ihrer endgültigen Entscheidung über eine Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts die Höhe des Schadenersatzes für den Rechteinhaber fest?

Berücksichtigen die zuständigen Gerichte in ihrer endgültigen Entscheidung über eine Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts die ungerechtfertigte Bereicherung des Rechtsverletzers bei der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes für den Rechteinhaber?

Berücksichtigen die zuständigen Gerichte in ihrer endgültigen Entscheidung über eine Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts die Sorgfaltspflicht (due diligence) des Rechteinhabers bei der Bestimmung der Höhe seines Schadenersatzes?

Können die zuständigen Gerichte in zivilrechtlichen Fällen über die Verletzung geistiger Eigentumsrechte Schadenersatz auf Basis der behaupteten Verletzung eines breiteren Portfolios geistiger Eigentumsrechte zuerkennen, obwohl in einem bestimmten Gerichtsverfahren normalerweise nur eine ganz beschränkte Anzahl solcher Rechte geltend gemacht wird?

Können die zuständigen Gerichte in zivilrechtlichen Fällen über die Verletzung geistiger Eigentumsrechte Schadensersatz auf Basis der behaupteten Verletzung eines breiteren Portfolios geistiger Eigentumsrechte zuerkennen, obwohl in einem bestimmten Gerichtsverfahren normalerweise nur eine ganz beschränkte Anzahl solcher Rechte geltend gemacht wird?

Würden Sie zustimmen, dass die Höhe des Schadensersatzes für den Rechteinhaber in zivilrechtlichen Fällen über die Verletzung geistiger Eigentumsrechte mindestens derjenigen des Gewinns des Rechtsverletzers entsprechen sollte?

Halten Sie die Zuerkennung von Schadensersatz bei Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten für ausreichend, um die eigentlich daraus erwachsenen Nachteile der betroffenen Parteien auszugleichen?

Gebrauch von Maßnahmen zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte für wettbewerbswidrige Zwecke

In annähernd wie viel Prozent der Fälle 0
meinen Sie, dass eine Partei die Maßnahmen zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte für wettbewerbswidrige Zwecke benutzt hat?